

**SATZUNG DES 1. SURFVEREINS
„POMMERN-SURF“ GREIFSWALD e.V.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Surfverein „Pommern-Surf“ Greifswald e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Wasser- und Windsportzentrum Fischerhaus Loissin in 17509 Loissin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind weiß, blau und rot. Der Stander des Vereins zeigt drei Surfsegel in den Farben blau – rot – blau vor weißem Grund.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereines

- (1) Der Surfverein bezweckt die körperliche, geistige und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung von Sport- und Leibesübungen, speziell der Surf-, Wind- und Wassersportarten.
- (2) Der Verein setzt sich für die Förderung der sportlichen Talente - insbesondere im Kinder und Jugendsport - ein. Hierbei wird auf die Interessen des Elternhauses, der Schulen und religiösen Vereinigungen Rücksicht genommen.
- (3) Im Rahmen der sportlichen Betätigungen und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
- (4) Der Surfverein ist frei von politischen und religiösen Bindungen und Bestrebungen.
- (5) Der Surfverein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Surfverein ist Mitglied des Sportbundes der Hansestadt Greifswald und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landesfachverbandes und des DSV. Der Surfverein beschließt in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über Beitritt oder Austritt zu übergeordneter Verbandszugehörigkeit. Der Surfverein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidung anzuerkennen.
- (2) Im Rahmen der von diesen Verbänden erlassenen Satzungen, Ordnungen, Statuten usw. kann der Verein jede Amateursportabteilung sowie Berufs-, Lizenz- oder Vertragsspielerabteilungen unterhalten.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder, soweit nicht ein Fall des Abs. (3) und des § 9 gegeben ist.
- (3) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften und Einzelpersonen beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und die dazugehörigen Ordnungen an.

- (3) Zuständig für die Abwicklung der Aufnahme ist der Vereinsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Mit der Bestätigung des Vereinsvorstandes gilt sie als vollzogen.
- (4) Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; die Gründe brauchen nicht bekannt gemacht zu werden. Gegen die Versagung der Mitgliedschaft steht dem Bewerber binnen 14 Tagen die schriftliche Beschwerde zu, hierüber entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie sind stimmberechtigt und haben insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins und Dritte, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Beschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden und schaden könnte. Sie haben Verstöße gegen die Satzung und die übrigen Ordnungen zu vermeiden und haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder die Ordnungen (§ 20) des Vereins einzuhalten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmebeiträge, laufenden Beiträge und der zusätzlich festgelegten Entgelte verpflichtet.
Die Beiträge müssen jährlich mittels Einzugsermächtigung / Dauerauftrag / Überweisung bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres beglichen werden.
Auf begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Die Mitglieder haben dem Verein den Schaden zu ersetzen, den sie ihm schuldhaft zufügen, z.B. Strafen durch Sportverbände, Steuerbehörden etc.. Über den Rückgriff entscheidet der Vorstand.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gerichtet an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig.
Die schriftliche Erklärung bedarf bei Minderjährigen zusätzlich der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand des Vereins ausgesprochen werden, wenn das Mitglied diese Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in gröblicher Weise verletzt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins gefährdet.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, beim Vorstand schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, sofern der Vorstand ihm nicht abhilft.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegen den Verein; dagegen bleiben die Verbindlichkeiten bestehen.

§ 12

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

III. Organe und Gremien des Vereins

§ 13

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 14

Gremien

Den Organen des Vereins stehen beratend zur Seite:

- a) der Beirat,
- b) etwa vom Vorstand auf Zeit eingesetzte Ausschüsse, die ein von diesem festgelegtes Aufgabengebiet haben müssen.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung in Textform (z. B. E-Mail, Aushang im Schaukasten des Vereins) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung findet bis zum Mai jedes Jahres statt.
- (2) Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zu beantragen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden Textes schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; Wahl- und Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und anwesend sind..
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - f) Beschlussfassung über die Ordnungen (§ 20)
 - g) Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, sofern dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat, mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 20 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (7) Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die Wiederwahl ist zulässig, bei den Kassenprüfern jedoch nur einmal. Geheime Wahlen erfolgen nur dann, wenn 20 wahlberechtigte Mitglieder dieses beantragen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Antrag des Beirates und
 - c) auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern.
 Die Anträge zu b) und c) sind mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Das Begehren zu c) muss dieselbe Angelegenheit betreffen.

§ 16

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Pressewart,
 - h) dem Jugendsprecher (lt. Jugendordnung).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, außer a) bis c). In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportwart, der Pressewart sowie ein Kassenprüfer. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart sowie ein weiterer Kassenprüfer.
- (4) Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand tagt bei Bedarf; der Gesamtvorstand ist mindestens einmal im Quartal einzuberufen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie gemäß dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet deren Beschlüsse vor. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung des Vereinszwecks im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet. Er ist auch für die Entscheidung über den Aufbau oder die Auflösung von Abteilungen zuständig und für die innere Organisation des Vereins verantwortlich.
- (2) Die laufende Verwaltung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Zu seinen Aufgaben gehört auch:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Behandlung der Anregungen des Beirates,
 - b) die Bewilligung der Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes,
 - c) die Einstellung von Trainern, Übungsleitern und Verwaltungskräften, soweit sich daraus eine finanzielle Belastung des Vereins ergibt, und deren Entlassung,
 - d) der Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung und
 - e) Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen oder anderen Forderungen (§ 10 Abs. 2).
- (3) Rechtsgeschäfte, deren Wert 250,00 Euro übersteigen und durch die der Verein verpflichtet wird, dürfen in jedem Fall nur nach Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden. Dies gilt generell für die Einstellung bezahlter Mitarbeiter.
- (4) Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Vorstand Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen etwaiger Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen. Ständiger Ausschuss ist der Vereinsjugendausschuss. Die Vereinsjugend setzt sich aus den Jugendlichen bis 27 Jahre und den im Jugendbereich tätigen Erwachsenen zusammen. Aus ihrer Mitte wird ein Jugendsprecher gewählt, der zum Zeitpunkt seiner Wahl das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann darüber hinaus für die Erfüllung bestimmter Aufgaben geeignete Mitglieder (z.B. als Gerätewart, Werbewart, Archivwart oder als Vergnügungswart) berufen und sie zu den Vorstandssitzungen einladen. Ständige beratende Gäste der Gesamtvorstandssitzungen sind die Objektverantwortlichen.

§ 18

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 2, höchstens 3 Mitgliedern, die über Erfahrungen in wirtschaftlichen und sportlichen Angelegenheiten verfügen sollten. Er wird vom Vorstand für die Dauer von jeweils 2 Jahren berufen.
- (2) Der Beirat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Er ist in allen finanziellen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Berater des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens einmal im Jahr dem Beirat über die Lage des Vereins berichten. Er hat ihm auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu gewähren.
 - b) Der vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellende Haushaltsvorschlag ist dem Beirat zur Beratung vorzulegen, bevor er der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Zu Ausgaben und Verpflichtungen, die den Haushalt um mehr als 25 % überschreiten, ist der Beirat vorher anzuhören.
 - c) Zu folgenden Rechtsgeschäften ist eine vorherige Stellungnahme des Beirates einzuholen:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Aufnahme von Krediten,
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen,
 - Abschluss, Verlängerung oder Beendigung von Dienstverträgen und Übernahme von Verpflichtungen, wenn im Einzelfall die Aufwendungen an Geld und Sachwerten einmalig oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres den Betrag von 2.500 Euro voraussichtlich übersteigen.
 - d) Der Beirat soll darüber hinaus vor allen der Erfüllung des Vereinszweckes dienenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes beteiligt werden, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

IV. Rechnungs- und Kassenprüfung

§ 19

Kassenprüfer

- (1) Von der Jahreshauptversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kasse und die Buchhaltung des Vereins laufend zu prüfen. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr in sachlicher als auch in rechnerischer Hinsicht zu erfolgen.
- (3) Bei Beanstandungen ist das Prüfungsergebnis unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus haben die Prüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Kassenprüfer haben ferner die Jahresrechnung zu prüfen, ihre Richtigkeit zu bescheinigen und in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Ordnungen

- (1) Die vorliegende Satzung kann bei Bedarf durch weitere Ordnungen untersetzt werden (z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung u.a.).
Entsprechende Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Änderungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den in Abs. 1 genannten Ordnungen gilt der Inhalt dieser Satzung.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklichen hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren zu wählen. Sie sind in dieser Frage allein vertretungsberechtigt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Behinderten Sportverein e. V. mit Sitz im Karl Liebknecht-Ring 2 in 17491 Greifswald und soll unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juni 2002 außer Kraft.

Loissin, den 03. Mai 2008